

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche* - ~~Nicht öffentliche~~ - Sitzung des** Gemeinderates
der ~~Stadt~~ ~~Markt~~-Gemeinde Perwang am Grabensee
am 24. September 1992, Tagungsort: Schulungsraum - Feuerwehr

Anwesende

- | | | |
|---|--------------|------------------|
| 1. Bürgermeister (Vizebürgermeister) x | Renzl Ludwig | als Vorsitzender |
| 2. Winzl Walter | 17. | |
| 3. Stockhammer Gerhard | 18. | |
| 4. Kappacher Peter | 19. | |
| 5. Maislinger Silvia | 20. | |
| 6. Aigner Josef | 21. | |
| 7. Vitzthum Josef | 22. | |
| 8. Sulzberger Josef | 23. | |
| 9. Voggenberger Friedrich | 24. | |
| 10. Kreuzeder Stefan | 25. | |
| 11. Kreuzeder Johann | 26. | |
| 12. Maislinger Leopold | 27. | |
| 13. | 28. | |
| 14. | 29. | |
| 15. | 30. | |
| 16. | 31. | |

Ersatzmitglieder:

- für

Der Leiter des Gemeindeamtes: Rudolf Rauscher

Fachkundige Personen (§ 66 Abs 2 O.ö. GemO. 1979):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs 4 O.ö. GemO. 1979)
.....

Es fehlen:

- | | |
|----------------------|-----------------|
| entschuldigt: | unentschuldigt: |
| Hager Manfred | |
| Wagenhofer Siegfried | |
| | |
| | |

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): Rudolf Rauscher

* Nichtzutreffendes streichen ** Gemeinderates ** Gemeindevorstandes
 ** Sanitätsausschusses ** Ausschusses nach § 44 O.ö. GemO. 1979

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister*, ~~XixebürgermeisterX~~ – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 17.09.1992 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde*;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
- d) daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 02.07. u. 13.08.1992 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluß Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1./ Perwang 4; Vergabe der Natursteinarbeiten, Fensterbänke innen.

Für den Umbau des Gemeindeamtsgebäudes wurden die Natursteinarbeiten-Fensterbänke innen ausgeschrieben. Es haben 4 Firmen bei der Anbieteröffnung am 02. Sept. 1992 Angebote abgegeben. Diese Angebote wurden von Architekt Dipl.Ing. Leo Schöngruber rechnerisch überprüft.

Durch einen gravierenden Additionsfehler im Angebot der Firma Permatinger rückt dieser an die 2. Stelle. Nunmehr ergibt sich folgende Reihung:

1. Firma Strobl, Mattsee	S	41.250,--
2. Firma Permatinger, Munderfing	S	42.835,--
3. Firma Grünzweil, Braunau	S	47.426,--
4. Firma Moser, Berndorf	S	50.406,--

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Für den Umbau des Gemeindeamtsgebäudes werden die Natursteinarbeiten- Fensterbänke innen an den Bestbieter die Firma Strobl, Mattsee mit S 41.250,-- ohne MWSt. vergeben.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

2./ Umbau des Amtsgebäudes Perwang 4; Vergabe der Außengestaltungsarbeiten.

Für den Umbau des Gemeindeamtsgebäudes wurden die Außenanlagen ausgeschrieben. Es haben 4 Firmen bei der Angebotseröffnung am 24. Sept. 1992 Angebote abgegeben. Die rechnerische Überprüfung der Angebote durch Architekt Dipl.Ing. Leo Schöngruber ergab keine Veränderung in der folgenden Reihung.

1. Firma ERDBAU, Kirchberg b.M.	S	656.160,--
2. Firma STRABAG AG., Braunau am Inn	S	688.325,--
3. Firma TEERAG-ASDAG AG., Linz	S	722.845,--
4. Firma LEITHÄUSL, Linz	S	746.840,--

Alle Beträge sind ohne MWSt.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Für den Umbau des Gemeindeamtsgebäudes werden die Außenanlagen an den Bestbieter die Firma ERDBAU, Kirchberg b.M., mit einer Angebotssumme von S 656.160,-- ohne MWSt vergeben. Diese Angebotssumme bleibt bis zum Frühjahr 1993 unverändert in Geltung.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

3./ Verlängerung des Gehsteiges im Bereich des Ortsparkes; Vergabe der Arbeiten.

In der Sitzung am 19. März 1992 wurde grundsätzlich die Zustimmung zur Verlängerung des Gehsteiges bis zum Kriegerdenkmal in einer Länge von ca. 80 m erteilt.

Zur Angebotlegung wurden die Firmen HAIBACH und ERDBAU eingeladen. Es wurde wie folgt angeboten:

1. Firma HAIBACH; Salzburg	S	154.170,--
2. Firma ERDBAU; Kirchberg b.M.	S	189.660,--

Vorstehende Beträge sind ohne MWSt.

Als Bestbieter scheint somit die Firma HAIBACH, Salzburg, auf.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Die Arbeiten zur Verlängerung des Gehsteiges werden an die Firma HAIBACH aus Salzburg mit einer Summe von S 154.170,-- als Bestbieter vergeben.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

4./ Erweiterung der Ortskanalisation in Hinterbuch und Oberöd;
Vergabe der Arbeiten.

Für die Erweiterung der Ortskanalisation in Oberöd und Hinterbuch wurden 5 Baufirmen zur Anbotlegung eingeladen, die alle termingerecht gültige Angebote eingereicht haben. Als Termin der Angebotsabgabe wurde der 28. August 1992 festgelegt und fand die Angebotseröffnung noch am selben Tag statt.

Die Überprüfung der Angebote durch Dipl.Ing. Heinz Zehetner, Salzburg, ergibt folgende Reihung:

1. Fa. STUMMER-BAU, Bad Ischl	S	1,082.960,--
2. Fa. HOFMANN u. MACULAN, Salzburg	S	1,098.681,70
3. Fa. FLATSCHER, Salzburg	S	1,136.770,--
4. Fa. MÖRTL, Wolfsberg	S	1,227.192,30
5. Fa. HELD u. FRANCKE, Salzburg	S	1,346.455,--.

Die vorstehenden Beträge sind ohne MWSt.

Billigst- und Bestbieter ist die Fa. STUMMER-BAU, Bad Ischl.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Auf Grund des Ausschreibungs- und Prüfungsergebnisses werden die ausgeschriebenen Baumeisterarbeiten für die Erweiterung 1992 der Ortskanalisation Perwang in Oberöd und Hinterbuch an den Beilligst- und Bestbieter, d.i. die Fa. STUMMER-BAU, Bad Ischl, Kaiser Franz Josef Straße 16, vergeben.

Die Auftragssumme beträgt S 1,082.960,--

+ 20 % MWSt. S 216.592,--

Gesamtsumme S 1,299.552,-- .

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

5./ Erlassung einer Verordnung über die Einhebung einer Tourismusabgabe auf Grund der Bestimmungen des Tourismusgesetz 1990.

Der Bürgermeister berichtet, daß nach dem O.ö. Tourismusgesetz 1990 die Erlassung einer Tourismusabgabe-Verordnung durch den Gemeinderat erforderlich ist. Diese Verordnung ersetzt die Fremdenverkehrsabgabeordnung vom 22. August 1972.

Es liegt ein Entwurf der Verordnung vor und wird der Schriftführer ersucht diesen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 24. Sept. 1992 über die Einhebung einer Tourismusabgabe.

Auf Grund der Bestimmungen des § 30 O.ö. Tourismusgesetz 1990 iVm § 1 O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 wird verordnet:

§ 1

Abgabepflicht, Abgabebefreiung

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung wird für jede Nächtigung in einer Gästeunterkunft oder in einer Ferienwohnung eine Tourismusabgabe erhoben.

(2) Für die Befreiung von der Tourismusabgabe gelten die Bestimmungen des § 5 Abs.1 und 3 O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe wird für das gesamte Gemeindegebiet von Perwang am Grabensee und für das ganze Jahr im Einvernehmen mit der Tourismuskommission wird folgt festgesetzt:

- a) Die Tourismusabgabe beträgt je Nächtigung in Gästeunterkünften und je entgeltlicher Nächtigung in Ferienwohnungen für Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr S 2,--, für Personen ab dem 15. Lebensjahr S 4,-- .
- b) Die Höhe der Tourismusabgabe für sämtliche unentgeltliche Nächtigungen in einer Ferienwohnung beträgt pauschal
 - 1) für Wohnungen (Wohnräume) bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 60fache, somit S 240,--
 - 2) für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 90fache, somit S 360,-- .

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Tourismusabgabe wird bei einmaliger Nächtigung mit dieser, bei mehrmaliger mit der letzten Nächtigung fällig.

(2) Das Jahrespauschale für alle unentgeltlichen Nächtigungen in Ferienwohnungen wird jeweils mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr bzw. dann, wenn die Ferienwohnung für diesem Zeitpunkt aufgegeben wird, mit dem Tag der Aufgabe fällig.

§ 4

Einhebung, Entrichtung

(1) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Tourismusabgabe vom Abgabepflichtigen für die Tourismusgemeinde einzuheben und darüber Aufzeichnungen (Abs 3) zu führen, die eingehobenen Abgaben mit der Tourismusgemeinde abzurechnen und diese bis zum 10. eines jeden Monats ohne besondere Aufforderung für den vorangegangenen Monat der Gemeinde vollständig abzuführen.

(2) Aus der Abrechnung hat die Gesamtzahl der Nächtigungen, getrennt nach abgabebefreiten und abgabepflichtigen Nächtigungen sowie nach der Abgabenhöhe, hervorzugehen.

(3) Der Unterkunftgeber hat Aufzeichnungen über alle Nächtigungen in Form eines Gästebuches oder ähnliches zu führen. Bei Reisegruppen ist daneben die Anzahl der Nächtigungen von Personen unter 15 Jahren gesondert aufzuzeichnen.

(4) Die Inhaber von Ferienwohnungen haben das Jahrespauschale bzw. den auf die entfallenden Teil am Tag der Fälligkeit unaufgefordert unter Bekanntgabe der der Abgabe zugrunde gelegten Nutzfläche mittels Erklärung an die Gemeinde abzuführen.

§ 5

Schlußbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten.

Der Bürgermeister führt anschließend aus, daß mit dieser Verordnung auch die Ferienwohnungen erfaßt werden.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Die Verordnungen des Gemeinderates über die Einhebung einer Tourismusabgabe wird wie dem Gemeinderat vorgelegt genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

6./ Behandlung des Entwurfes des Pachtvertrages für den Seezugang am Bade- und Campingplatz am Grabensee.

Der Bürgermeister berichtet, daß ein Entwurf des Pachtvertrages für den Seezugang am Grabensee von der Gemeinde Berndorf vorliegt. Dieser Vertragsentwurf wurde von Dr. Estermann einer Vorprüfung unterzogen und auf verschiedene Punkte hingewiesen, die zum Nachteil der Gemeinde Perwang a.G. gereichen, wenn sie unverändert angenommen werden. Derzeit ist zu sagen, die Gemeinde übernimmt zur Pflichten, es werden ihr aber keine Rechte eingeräumt.

Der Schriftführer wird beauftragt, den vorliegenden Vertragsentwurf vollinhaltlich vorzulesen.

Um das Rechtsverhältnis der Gemeinde zu verbessern wird in nachstehenden Punkten die Änderung des Vertrages vorgeschlagen.

II.

Das Pachtverhältnis wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen und beginnt am 1. Jänner 1992 und endet am 31. Dezember 2001.

Es ist seitens beider Vertragsteile unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist zum Ende der Pachtperiode aufkündbar, Sollte der Pachtvertrag von keinem der beiden Vertragsteile unter Einhaltung der 12-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden, so verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 5 Jahre.

V.

1.) Dieser Punkt ist zu streichen.

IX.

Ein Widerruf des Vertrages während der Pachtdauer ist nur bei grober Verletzung der Vertragsbedingungen möglich.

Im Falle dieses Widerrufs durch den Verpächter hat der Pächter das Pachtobjekt innerhalb von 12 Monaten nach Aufforderung an den Verpächter zurückzustellen. Der Verpächter ist berechtigt, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen.

Im Falle der Vertragsauflösung durch schuldhaftes Verhalten des Pächters hat dieser keinerlei Anspruch auf Investitionsablöse.

Dieser Vertragsänderung wird einhellig zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Dem Pachtvertrag mit der Gemeinde Berndorf über den Seezugang am Grabensee wird zugestimmt, wenn die gemachten Änderungen sinngemäß im entgeltigen Vertrag Berücksichtigung finden.

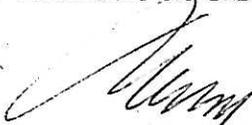
Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

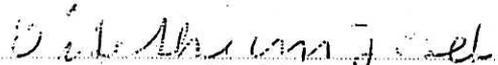
Beschluß: einstimmig angenommen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

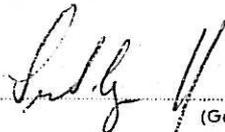
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 2.7. u. 13.8.1992 wurden keine ~~–XIXXIX–~~ Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.30 Uhr.


(Vorsitzendes)


(Gemeinderat)


(Schriftführer)


(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 15. Okt. 1992 keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluß gefaßt wurde*.~~

Perwang a.G., am 15. Okt. 1992

Der Vorsitzende:

